Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Feiertags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 138. **Freitag** den 17. März 1893. **87. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Neben der durch das Neubautenregulativ vom 15. November 1867 §. 4 unter 1 für alle Unternehmer von Parcellirungen eingeführten Verpflichtung zur Einfriedigung der zu parcellirenden Grundstücke wird hiermit auch allen anderen Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt, ihre nicht blos als Wald, Feld oder Wiese benutzten Grundstücke an öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen, Wegen, Anlagen, an Flüssen und Mühlgraben auf und nach Anordnung des Rathes durch Einfriedigung abzuschließen. Für diese Einfriedigungen, sowie für die nach §. 4, 1 des Neubauten-Regulativs erforderlichen, sofern für letztere nicht auf Grund dieses Regulativs im einzelnen Falle etwas Anderes vorgeschrieben wird, gelten folgende Bestimmungen:

1.

Die Einfriedigungen dürfen nach den öffentlichen Verkehrsräumen und Anlagen nicht unter 1 m und in der Regel nicht über 2,25 m hoch von der Fußwegoberkante aus gerechnet sein.

2.

Bei offener Bauweise, bei Villengrundstücken und bei den durch eine zurücktretende Baulinie gebildeten Vorgärten sind die Einfriedigungen an der Straße gleichzeitig mit der planmäßigen Bebauung herzustellen.

Sie dürfen nur bis auf höchstens 1 m Höhe dicht sein, in größerer Höhe aber müssen sie durchsichtig aus Metallgittern oder Staketerie hergestellt werden. Nur zur Unterbrechung langer Zäune und zum Abschluß an den Enden sind Mauerstrecken mit Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig. Verschläge hinter Gitern und Staketerien dürfen nur mit Genehmigung derselben Behörde angebracht werden. Auch über die Zulässigkeit von lebenden Zäunen entscheidet die Baupolizei von Fall zu Fall.

Bis zur regelmäßigen Bebauung ist es nachgelassen, die Einfriedigung durch einen Breitzaun mit gedrehten Pfählen zu bewirken.

Die Erlaubniß zu den interimistischen Herstellungen wird jedoch nur bis zur planmäßigen Bebauung unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

3.

Die in besonderen Ortsstatuten oder Regulativen für die Bebauung von Grundstücken über die Einfriedigung derselben gegebenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Ebensowenig haben letztere auf die Berechtigung des Besitzers zu einem Ausgange aus seinem Grundstücke nach öffentlichen Verkehrsräumen oder neuen Straßen und die nach §. 17 Abs. 2 des Nachtrags zum Neubauten-Regulativ vom 5. März 1877 daran geknüpften rechtlichen Folgen einen Einfluß.

Leipzig, den 7. März 1893.

Ic. 882. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dien. 810. Dr. Georgi. Dr. Mädlich.

Unbekannter Leichnam.

Am 14. l. Mts. ist in der Pleiße an der Thomasmühle hier der Leichnam eines unbekannten, anscheinend dem Arbeiterstande angehörigen und unten näher beschriebenen Mannes angeschwommen. Es ergeht an Jedermann das Ersuchen, sachdienliche Wahrnehmungen zur Ermittelung der Persönlichkeit des Todten, der mindestens 14 Tage im Wasser gelegen hat, schleunigst zur Kenntniß des unterzeichneten Polizeiamtes zu bringen.

Der Leichnam kann in der Anstalt besichtigt werden.

Leipzig, am 15. März 1893.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
IV. 1592. Bretschneider. Nr.

Beschreibung:

Alter: ca. 30—35 Jahre, Statur: mittel, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlen am Oberkiefer, Bart: kleiner dunkler Schnurrbart, Gesicht: rund.

Kleidung: dunkelgestreiftes Jackett, nebst ebensolcher Hose und Weste, dunkle Stoffunterhosen, Gummikragen, schwarzer Schlips, grau wollene Socken, graues Hemd.

III. Städtische Fortbildungsschule.
(L.-Reudnitz, Marschallstraße 2.)

Die **Ausstellung der Schülerarbeiten** ist von Donnerstag, den 16., bis mit Sonntag, den 19. März, von 10 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends geöffnet.

Zum Besuche derselben ladet im Namen des Lehrercollegiums ergebenst ein

Leipzig, den 15. März 1893. **Schurk, Director.**

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Zu Ostern sollen an der **Fortbildungsschule für Mädchen** neben den jetzt bestehenden Classen, welche in der Hauptsache nur Vormittags Unterricht haben, **Nachmittagsclassen** mit 16 Stunden (Deutsch, Rechnen mit Buchführung, Haushaltungskunde, weibliche Handarbeiten, Zeichnen, Turnen) eingerichtet werden.

Gleichzeitig werden ältere Mädchen, welche sich im **kunstgewerblichen Zeichnen, im Schneidern, im Wäschezuschneiden** und in den **feineren Handarbeiten** ausbilden wollen, darauf aufmerksam gemacht, daß an der Schule in **besonderen Cursen** Unterricht in diesen Gegenständen ertheilt wird.

Für die genannten Classen und Curse werden am 17. und 18. März von 11—1 und 3—5 **Anmeldungen** in der Schule **Thomaskirchhof 24**, entgegengenommen. Dr. **Jahn.**

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt.

Versammlung
Dienstag, den 21. März 1893, Abends 6 Uhr im Saale der ersten Bürgerschule.

Tagesordnung:
I. Berathung einer Geschäftsordnung für die Versammlungen.
II. Vortrag über collegialische Angelegenheiten.
III. Anträge (cf. Einladungskarte).

Dr. Heinze.

Lohnzahlungen für minderjährige Arbeiter.

‖ Es ist in der letzten Zeit wiederholt öffentlich die Frage aufgeworfen und erwogen worden, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von der neuen Bestimmung in §. 119a Abs. 2 Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung Gebrauch zu machen und die unmittelbare Auszahlung des Lohnes an die minderjährigen gewerblichen Arbeiter zu beschränken. Süddeutsche und — wie jetzt verlautet — auch norddeutsche Gemeinden haben entsprechende statutarische Vorschriften erlassen. Anderwärts, so z. B. von der Handelskammer in Saarbrücken, sind dieselben widerrathen worden. Wie wir vernehmen, ist auch für den Bezirksverband Glauchau in Sachsen — zu dem u. A. die industriereichen Städte Glauchau, Meerane, Hohenstein, Ernstthal, Lichtenstein gehören — ein Statut aufgestellt worden, das folgende Bestimmungen enthält:

1) Der von gewerblichen Arbeitern unter 18 Jahren verdiente Lohn ist an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen zu zahlen, dafern die Arbeitsstätte am Wohnorte der Eltern oder Vormünder oder in einem Umkreise von 5 km von diesem Wohnorte gelegen ist.

2) Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Minderjährigen in dazu geeigneten einzelnen Fällen und zwar insbesondere dann, wenn eine mißbräuchliche Verwendung oder ungerechtfertigte Zurückhaltung des empfangenen Lohnes seitens der Eltern oder Vormünder nachgewiesen werden sollte, die Anwendung dieser Bestimmung auszuschließen.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift unter 1 sind nach §. 148, Absatz 1, Ziffer 13 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, Art. 6 unter 7 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bedroht.

4) Die erforderlichen Ausführungs- und Ueberwachungs-Maßregeln werden von den Gemeindebehörden getroffen, denen auch in den Grenzen ihrer sonstigen Zuständigkeit der Erlaß von Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift unter 1 zusteht.

Dieses von der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau genehmigte Statut besteht seit dem 1. April 1892 in Kraft. Bei Erlaß desselben war die Erwägung ausschlaggebend, daß das privatrechtlich geltende und im Interesse des Familienzusammenhanges sowie der elterlichen Autorität nothwendige Verfügungsrecht der Eltern über den Arbeitsverdienst der Hauskinder bei unmittelbarer Lohnzahlung an die letzteren vereitelt werde. Da in unserem Arbeiterstande die Eltern vielfach einen Antheil an dem Verdienste ihrer heranwachsenden Kinder zu ihrem eignen und ihrer jüngeren Kinder Lebensunterhalt in Anspruch nehmen müssen, sind sie bei unmittelbarer Lohnzahlung auf den guten Willen der ersteren in einer Weise angewiesen, die das natürliche Verhältniß von Eltern und Kindern fast umkehrt. So war es u. A. vorgekommen, daß ein junges Fabrikmädchen von seiner Mutter die Duldung einer unpassenden Liebschaft einfach durch die Drohung erzwungen hatte, daß sie andernfalls die Mutter verlassen und ihr dadurch das Kostgeld entziehen würde.

Anderseits war man doch bedenklich, die nach der Gewerbeordnung zulässige Maßregel in ihrem vollen Umfange anzuwenden. Zunächst entschied man sich dafür, die Beschränkung nicht bis zur Mündigkeit, sondern nur bis zum 18 Lebensjahre auszudehnen, da unsere jungen Arbeiter mit diesem Alter nach Lage der Dinge eine Selbstständigkeit erlangen, die eine solche Fessel nicht mehr verträgt, ohne daß dieselbe auch auf Fleiß und Thatkraft lähmend zurückwirken würde. Ferner erschien es unthunlich, die Lohnzahlung an die Eltern oder Vormünder auch dann noch vorzuschreiben, wenn thatsächlich bereits eine vollständige Loslösung des Arbeiters von seiner Familie und Heimath erfolgt ist. Bei jungen Burschen, die ohne die Ihrigen vielleicht vom Schlesien, Bayern oder Böhmen zur Arbeit hierhergekommen sind, würde die Beobachtung der erlassenen Bestimmungen nicht blos Umständlichkeiten für alle Theile hervorrufen, sondern auch ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Deshalb wurde die Voraussetzung hinzugefügt, daß diese Bestimmungen nur dann gelten, wenn die Arbeitsstätte am Wohnorte der Eltern oder Vormünder oder in einem Umkreise von 5 km von diesem Wohnorte gelegen, ein Familienzusammenhang also wenigstens noch möglichst ist. Endlich mußte auch damit gerechnet werden, daß es gewissenlose Eltern giebt, die ihre arbeitenden Kinder ausbeuten, deren Lohn vertrinken, oder sonst vergeuden oder ihnen die nöthigen Mittel zur Fortbildung und unschuldigen Erholung vorenthalten könnten. Für diese Fälle gilt die Vorschrift unter 2.

Soviel bekannt geworden ist, hat die Durchführung dieser Bestimmungen bis jetzt keine Schwierigkeiten verursacht. Allerdings haben die Eltern und Vormünder in den allermeisten Fällen ihre schriftliche Erlaubniß zur unmittelbaren Auszahlung des Lohnes gegeben. Der Stadtrath zu Meerane hat sogar zu diesem Zwecke einen in das Arbeitsbuch einzuklebenden Vordruck herstellen und die Eltern schon bei Ausstellung des Buches wegen ihrer Zustimmung befragen lassen. Immerhin erblickt man allgemein den wesentlichen Vortheil der neuen Bestimmungen schon allein darin, daß die Eltern und Vormünder, da sie die Zustimmung jederzeit zurückziehen können, nunmehr den jungen Leuten gegenüber ein sehr wirksames Zuchtmittel in Händen haben.

Deutsches Reich.

∞ **Dresden**, 16. März. Am Freitag, den 7. April, findet in der Aula der hiesigen Kreuzschule die dritte Generalversammlung des Gymnasialvereins statt. Tagesordnung: 1) Ueber den Stand des Vereins und der vom ihm vertretenen Sache: Berichterstatter Dir. Prof. Dr. Uhlig aus Heidelberg; 2) über die methodische Verbindung der lateinischen und griechischen Lektüre in der Gymnasialprima, unter Berücksichtigung der sprachlichen Bildungskraft dieses Unterrichts: Berichterstatter Rector Dr. Peter aus Meißen; Correferent Prof. Dr. Fleischmann aus Bamberg.

□ **Berlin**, 16. März. Die feuerrothe Märznummer der fractionellen Socialdemokraten, die im Auftrage des Parteivorstandes durch die Redaction des „Teltow-Beeskower Volksblatt" hergestellt und in der Vorwärts-Druckerei gedruckt ist, ist soeben zur Ausgabe gelangt. Als Redacteur des Blattes zeichnet der Regierungs-Baumeister Kessler. Es enthält sechs Seiten Text und zwei Seiten Geschäftsannoncen. Auf der Titelseite befindet sich ein Holzschnitt mit der Ueberschrift „Unser die Welt, trotz alledem!" Ein revolutionaires Sinnbild. Daneben befindet sich ein Aufsatz „Die Revolution in Berlin". Diesem folgen: „Namensverzeichniß der im Friedrichshain ruhenden Märzopfer", „Recht, Revolution und Dictatur des Proletariats", „Trotz alledem!" (Gedicht von F. Freiligrath), „Zum Gedenktag", „Die Commune", „Der 18. März in Berlin", „Actenstücke aus den Märztagen" u. A. In dem Artikel „Recht, Revolution und Dictatur des Proletariats" ist von dem Liebknecht'schen „Hineinwachsen in den Zukunftsstaat" keine Rede, sondern von gewaltsamer Machtaneignung und demnächstiger Dictatur des Proletariats. Es heißt darin z. B.:

„Dadurch (durch das Absterben des heutigen Gesellschaftskörpers) muß eine Entkräftung der heutigen „Ordnung" eintreten, die durch die letzten Wuth- und Gewaltthaten der untergehenden Gesellschaft nicht gehoben werden kann. Das zur Verzweiflung getriebene Proletariat, das dann durch untergegangenen und untergehende Classen verstärkt ist, schüttelt leicht die letzten Banden ab, mit welchen es gebunden war, es ergreift die Macht und vernichtet damit das bestehende, von den heutigen herrschenden Classen gesetzte Recht.

Das ist die vollzogene Revolution.

Die Einzelheiten derselben auszumalen, wäre ein sehr undankbares Geschäft.

Wie man keinen Zukunftskrieg, keine Zukunftsfabrik, keinen Zukunftsact beschreiben kann, kann man auch keine Zukunfts-Revolution schildern, ohne leere Phantasiegemälde zu liefern.

Nach der gelungenen Revolution wird die Dictatur des Proletariats eingelegt, um Zeit und Raum zu schaffen für die Organisation des neuen Rechts, das an den alten Zuständen (!) wenig oder gar nicht anknüpfen kann.

Auch wie dieser Proceß sich vollziehen wird, ist ganz unmöglich heute zu sagen. Wir können nur uns auf das Wort berufen: Sorget nicht für den kommenden Tag. Jeder Tag hat seine eigene Sorge."

Von Seiten der Unabhängigen ist der „Socialist" zum 18. März in dem gleichen rothen Gewande erschienen. Das Blatt enthält sechs Seiten Text und zwar: „Der 18. März." „Ein Bild früherer Revolutionen nach Peter Kropotkin." „Die ersten Communen von Paris." „Die freie Concurrenz." (Eine Rede Louis Blanc's nach der Februar-Revolution.) „Etwas zum wirthschaftlichen Kampf im Jahre 1848." „Wie die Commune zu Grunde ging." „Die Rolle der Massen in der großen Revolution." „Der 18. März 1848" und „Die drei Zauberformeln" von Johann Jacoby. Bemerkenswerth sind nur zwei Artikel des „Socialist", deren Spitze sich, der anarchistischen Theorie entsprechend, gegen jegliche Führerschaft und Repräsentation richtet und in denen dem Proletariat empfohlen wird, in Zukunft seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen.

△ **Berlin**, 16. März. Die Commission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen beschäftigte sich am 8 März mit der bereits im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommenen Frage über den Religionsunterricht der Dissidentenkinder. Es handelte sich um eine Petition der Schuhmacher Penner'schen Eheleute zu Weißenfels, die als Dissidenten wünschen, daß ihr Sohn von dem Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule befreit werde. Die Commission beschloß, dem Minister die Petition als Material zu überweisen. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums gab in der Commission die folgende Erklärung ab:

„Er könne, nachdem die Sache bereits bei der Etatsberathung eingehend erörtert sei, sich nur auf die damals seitens der Staatsregierung abgegebenen Erklärungen beziehen. Von großer Bedeutung sei, wie auch damals hervorgehoben, die Erörterung und Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes, denn die Petenten behaupteten eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Nach der geltenden Staatsverfassung hätten hierüber in Fällen der vorliegenden Art die Gerichte zu entscheiden. Die früheren Entscheidungen derselben widersprächen sich: im Allgemeinen seien insbesondere die Untergerichte der Auffassung der Staatsregierung gefolgt, und, wo sie es nicht thaten, hätten sie sich entweder auf ein längst verlassenes, in einem Specialfall ergangenes Ministerialrescript vom 15. Januar 1879 oder auf Ministerialrescripte berufen, welche sich nur auf die höheren Schulen bezögen. Für letztere können aber ganz andere Gesichtspuncte in Frage, weil ein Zwang zum Besuch derselben nicht bestehe. Die Staatsregierung befinde sich daher in Uebereinstimmung mit einer Anzahl gerichtlicher Urtheile und mit einer dreißigjährigen Verwaltungspraxis, die nur einmal in dem Erlaß vom 15. Januar 1879 unterbrochen sei. Dieser Erlaß sei indeß nicht veröffentlicht und habe daher für die Verwaltung eine weitere Bedeutung nicht gehabt. Erst als bei Berathung des Schulgesetzes vom Jahre 1890 auf eine schwankende Gerichtspraxis hingewiesen wurde, sei die Sache in Fluß gerathen, und es wäre zu weiteren Beschwerden gekommen. Drei der meistbetheiligten Bezirksbehörden berichteten, daß sie auf dem Standpunct der Erlasse von 1869 gestanden und kein Bedenken tragen würden, die Beschwerden zurückzuweisen. Unter diesen Umständen war der Unterrichtsminister nur in der Lage, und zwar im Einverständniß mit dem Justizminister, sich auf den Boden der bisherigen Praxis zu stellen. So kam es zu dem Erlaß vom 16. Januar 1892. Erst die darauf folgende öffentliche Erörterung hat eine neue Bewegung hervorgerufen. Die Unterrichtsverwaltung ist aber unter den obwaltenden Umständen nicht in der Lage, zur Zeit eine andere Stellung einzunehmen."

Die meisten Mitglieder der Commission sprachen sich dahin aus, daß ein Zwang, der die Kinder der Dissidenten nöthige, an einem christlichen Religions-Unterricht theilzunehmen, mehr schaden als nützen würde, und deshalb zu vermeiden sei. Er würde nach ihrer Ansicht einen Widerspruch hervorrufen, der bedeutenden Umfang annehmen würde, während bei voller Freigabe des Religionsunterrichts viele Dissidenten ihre Kinder vom Religionsunterricht nicht zurückhalten würden.

* **Berlin**, 16. März. Die bevorstehende Reise des Kaisers und der Kaiserin nach Rom veranlaßt einen Mitarbeiter der „Voss. Ztg.", der wiederholt im Vatican empfangen wurde, zu der folgenden interessanten Betrachtung und Schilderung: Bei der Romfahrt des Kaisers und der Kaiserin wird einer der difficilsten Puncte das eigenthümliche, bis jetzt in der Geschichte einzig dastehende staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem König von Italien und dem Oberhaupte der römischen Kirche, dem Papste, bilden; zwei auf dem Raume einer Quadratmeile vereinigte gegnerische Mächte, so nahe, daß sie sich so zu sagen in die Fenster schauen können und im Princip, wenn auch nicht persönlich, doch von einander geschieden sind, wie Altes und Neues, wie Vergangenheit und Gegenwart. König Umberto und Leo XIII. sind sich von Angesicht zu Angesicht nie begegnet, aber, wie man sich in Rom erzählt, bestehen zwischen Quirinal und Vatican gewisse persönliche Beziehungen der Höflichkeit, die sich bei Gedenktagen des italienischen Königspaares sowohl wie des Papstes gegenseitig kundgeben. Man sagt sogar, daß es ein nie gestillter Herzenswunsch der Königin Margherita sei, im Vatican empfangen zu werden und den Segen des heiligen Vaters zu empfangen. Aber zwischen Quirinal und Vatican, so nahe sie auf der Halbinsel zusammen liegen, flutet wie zwischen Hemisphären ein Ocean. Schon bei der Anwesenheit des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm in Rom 1884 waltete die Schwierigkeit, wie die Besuche im Quirinal und im Vatican zu vereinen seien, ohne Empfindlichkeiten an beiden Seiten zu berühren. Der Kronprinz war Gast des Königs im Quirinal. Da es im Vatican aber empfindlich berührt haben würde, wenn der Beauftragte des deutschen Kaisers Wilhelm I. direct zum Vatican vom Quirinal sich begeben hätte, so war, als ob er aus diesem förmlich ein Centagium in den Peterspalast brächte, ein Intervallum vereinbart worden, derart, daß der Kronprinz beim deutschen Gesandten beim päpstlichen Stuhle Herrn von Schlözer erst frühstückte und in dessen Wagen sich dann in den Vatican begab. Der Schreiber dieser Zeilen hatte damals Gelegenheit, den Eintritt des Kronprinzen in die päpstlichen Gemächer zu sehen, wie dieser, von der großen Treppe aufgestiegen, auf der Schwelle der Sala Clementina von dem päpstlichen Hofstaate, damals mit Monsignore Theodoli an der Spitze, empfangen wurde und dann durch die Reihen der Palafrenieri, d. h. der päpstlichen Dienerschaft, die in rothem Damast und Sammet das mittelalterliche Costüm trägt, in der weißen Paradeuniform der pommerschen Königin-Kürassiere hindurch schritt durch die Reihen der päpstlichen Leibgarde, durch die Reihen der Schweizergarde und der Nobelgarde des Papstes, durch den Thronsaal und das Vorzimmer, von dem man einen Ueberblick über das ganze Rom hat, bis in das kleine Audienzgemach Leo's XIII. Aus dem Munde des Papstes hat der Schreiber dieses in einer Privataudienz die vollsten Ausdrücke der Sympathie gehört, die der heilige Vater der Persönlichkeit, dem Wesen, der Haltung des damaligen Kronprinzen spendete. Vier Jahre waren dahingegangen, vier Jahre voll Leid und Trauer um zwei heimgegangene Herrscher, da befand sich Berichterstatter wieder im Vatican und wurde von Monsignore Mocenni nach der oberen Loggia des Raphael geleitet, von wo aus man am besten die Auffahrt des deutschen Kaisers Wilhelm II. nach dem Vatican sehen konnte. Wie sein hochseliger Vater war Kaiser Wilhelm II. auch diesmal Gast im Quirinal. Der Kaiser hatte bei Herrn von Schlözer in dessen Wohnung Palazzo Caprania mit dem Cardinal Rampolla gefrühstückt und war dann in seiner eigenen Equipage mit vier prächtigen Trakehnern im Halbwagen mit dem Prinzen Heinrich nach dem Vatican gefahren. Es ist wohl nie ein stolzeres Gefährt als dieses über den Platz vor der Peterskirche gefahren, ein Gespann, zu dem die in Bezug auf Pferde verwöhnten Augen der Römer mit Bewunderung emporblickten, wie dieses durch den Säulengang in den Hof des Damasus einfuhr und vor der großen Treppe, die zu den Wohngemächern des Papstes führt, anhielt. Dieser Vorgang wird sich auch jetzt bald wiederholen, nur daß eine deutsche Kaiserin an der Seite ihres Gemahls bei Leo XIII. erscheinen wird. Dieser hat Königinnen empfangen, aber vorher hat der päpstliche Palast keine Kaiserin, auch nicht einmal des alten römischen Reichs deutscher Nation gesehen.

§§ **Berlin**, 16. März. (Telegramm.) Der Bundesrath ertheilte in seiner heutigen Sitzung dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber nicht meistbegünstigten Staaten, die Zustimmung. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut: „Der Bundesrath wird ermächtigt, vom 1. April 1893 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch Rumänien und Spanien gegen Einräumung angemessener Vortheile ganz oder theilweise bis längstens zum 31. December 1893 zuzugestehen. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

Y. **Berlin**, 16. März. (Telegramm.) Gegenüber den in der auswärtigen Presse verbreiteten Gerüchten, der Kriegsminister trage sich mit Rücktrittsgedanken, wird von zuverlässiger Seite versichert, daß eine derartige Meldung „mindestens verfrüht" sei. Gleichzeitig verlautet, die Erwiderung des Kriegsministers auf die Rede Ahlwardt's im Reichstage sei auf den directen Wunsch des Kaisers zurückzuführen, welcher darüber, daß nicht eine sofortige Entgegnung stattgefunden hatte, erstaunt gewesen sei.

= **Berlin**, 16. März. (Telegramm.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Einführung der einheitlichen Zeitbestimmung. — Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" theilt mit: Der Reichskanzler erklärte heute dem Kaufmann Goldberger, welcher eine die Nützlichkeit der Handelsvertragspolitik insonderheit nach der Seite Rußlands hervorhebende Eingabe des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller überreichte, sämmtliche wirthschaftliche Interessen der verschiedenen deutschen Erwerbsstände hätten stets auf gleichmäßige Förderung seitens der Regierung zu rechnen, deren Aufgabe es sei, zwischen verschiedenen Interessen zu vermitteln.

— Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen des Herrenhauses wird gesetzt werden der mündliche Bericht der Commission für Agrarverhältnisse über die Petition des Directoriums des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen mit dem Antrage: „Das Herrenhaus wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die preußische Regierung im Bundesrath unter allen Umständen gegen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland Stellung nimmt." Der Antrag der Commission lautet: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

— Der Leiter der Colonialabtheilung des Auswärtigen Amts, Geheimrath Dr. Kayser, der, wie wir gemeldet hatten, von einem schmerzhaften Augenübel befallen war, ist soweit wieder hergestellt, daß er seine dienstliche Thätigkeit in vollem Umfange wieder aufnehmen konnte.

— Die Delegirten-Versammlung des Vaterländischen Frauen-Vereins findet am 13. April im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die Generalversammlung am 14. April in der Singakademie statt.

— Die vom Abg. Grafen Douglas im Abgeordnetenhause eingebrachte Interpellation, welche Maßregeln die Regierung der Choleragefahr gegenüber zu ergreifen gedenke, wird am Montag zur Verhandlung gelangen. Beabsichtigt ist, auf die Schaffung ständiger Gesundheitsräthe zur Verhütung und Bekämpfung aller Seuchen hinzuwirken.

* **Hamburg**, 15. März. Die Linke der Bürgerschaft, welche bei der Präsidentenwahl die erste Vice-Präsidenten-